

Inhalt:

DOKUMENTATION

- I. Fastenhirtenbrief 2016 des Diözesanbischofs

GESETZE

- II. Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt
 III. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Eisenstadt 2016
 IV. Vereine von Gläubigen in der Diözese Eisenstadt – Übersicht
 V. Neuregelung des Ersatzes für das ehemalige Wochenopfer

PASTORALE PRAXIS

- VI. Kanonische Visitation und Firmung, jährliche Firmungen und Dekanatsfirmungen
 VII. Weisungen zur Fastenaktion 2016

PERSONALNACHRICHTEN

- VIII. Diözesane Personalnachrichten

MITTEILUNGEN

- IX. Zur Kenntnisnahme

IMPRESSUM

DOKUMENTATION

I. Fastenhirtenbrief 2016 des Diözesanbischofs

Liebe Diözesanfamilie!
Schwestern und Brüder im Herrn!

Jeder von uns hat Türen zuhause. Türen sind Bestandteil unseres Lebens, unserer Wohnungen und Häuser. Wir schließen Türen hinter uns, um dahinter allein oder mit anderen Menschen sicher zu verweilen. Und wir öffnen sie, um Bereiche zu verlassen und neue Räume zu betreten. Das Drehen einer Tür in ihren Angeln kann trennen, aber ebenso verbinden. Wir können jemandem die Türe aufmachen oder sie ihm vor der Nase zuschlagen. Unser Umgang mit Türen sagt viel über uns aus und manchmal kann er lebensentscheidend sein.

Papst Franziskus äußert in diesem Heiligen Jahr der Barmherzigkeit, das für uns Burgenländer gleichzeitig das Martins-Jubiläumjahr ist, einen Wunsch von

großer Bedeutung. Er will, dass wir Christen „während des Jubiläums über die leiblichen und geistigen Werke der Barmherzigkeit nachdenken ... um unser Gewissen, das gegenüber dem Drama der Armut oft eingeschlafen ist, wachzurütteln und immer mehr in die Herzmitte des Evangeliums vorzustoßen.“ Dieser Wunsch des Heiligen Vaters weist uns die Barmherzigkeit als Weg, als *Tür zur Herzmitte des Evangeliums*. Die Herzmitte des Evangeliums ist Liebe und die Lehre und das Beispiel Jesu nennen ganz konkrete Werke der Barmherzigkeit als Ausdruck dieser Liebe:

Hungrige speisen und Unwissende lehren;
 Obdachlose beherbergen und Zweifelnde beraten;
 Nackte bekleiden und Trauernde trösten;
 Kranke besuchen und Sünder zurechtweisen;
 Gefangene besuchen und Beleidigern gern verzeihen;
 Tote begraben und Lästige geduldig ertragen;
 Almosen geben und für Lebende und Verstorbene beten.

Keines dieser Werke kann ehrlich vollbracht werden, ohne dabei innere wie äußere Schwellen zu überschreiten und Türen zu öffnen, die einem Eintritt

in die reale menschliche Verfasstheit gewähren: der Zustand existentieller Armut – denn wir Menschen sind verletzlich, wir haben Angst, und wir sterben! Barmherzigkeit ist daher auch immer die *Tür zum Herzen Jesu*. Im Evangelium dieses ersten Fastensonntags führt der Teufel Jesus den Reiz der Allmacht vor Augen. Doch Jesu Weg ist in Armut und Schwachheit. Wie wir fühlt zwar auch er als Mensch die Versuchungen eines Lebens ohne Einschränkung und ohne Schmerz. Doch Macht und Reichtum sind nicht die wahre Existenzform des Menschen vor Gott. Die von Jesus praktizierten Werke der Barmherzigkeit sind die Absage an die teuflischen Versuchungen, indem sie Armut an die Stelle von Reichtum und Gottesglauben an die Stelle von Allmachtsphantasien setzen.

Denn was bedeutet arm sein? Wer ist arm? Unsere Zeit führt uns viele Menschen vor Augen, die Not leiden – Menschen auf der Flucht, Menschen, die hungern, Menschen, die ausgebrannt sind. Doch vor Jesu Liebe, die sogar den Tod überwindet, erweist sich jener als der Ärmste, der nicht bereit ist, seine eigene existentielle Armut einzugestehen – und sei er auch ein Multimilliardär, Konzernchef oder Staatspräsident. Gerade Menschen, die meinen, reich und mächtig zu sein, gehören im Sinne des Evangeliums zu den Ärmsten unter den Armen. Sie setzen ihren Reichtum und ihre Macht nicht zum Dienst an Gott und am Nächsten ein, sondern zur Selbstbetäubung, um zu verdrängen, dass auch sie selbst vor Gott nichts als arme Bettler sind. Dieser Allmachtswahn kann gesellschaftliche und politische Formen annehmen, wie die totalitären Systeme des zwanzigsten Jahrhunderts gezeigt haben und wie dies heute die technischen und naturwissenschaftlichen Machbarkeitsideologien offenbaren, die Gott als überflüssig abtun und den Menschen auf ein Rädchen in der brutalen Maschinerie des Geldes und des Marktes reduzieren.

Barmherzigkeit ist daher zuletzt eine *Tür zum Menschen*, besonders zu den Armen, aber immer auch zu sich selbst. Denn Barmherzigkeit ist keine katholische Fleißaufgabe, sie ist kein Gnadenakt Bessergestellter. Barmherzigkeit ist der Name Gottes. Barmherzigkeit ist der Wahrheitsbeweis und die Nagelprobe des Christseins. Sie ist der Imperativ für ein christliches Leben, für das menschliche Leben. Sie ist eine existentielle Grundausrichtung und erinnert in ihrer Unbestechlichkeit an die Sicherheitsschleusen an den Flughäfen: Jeder, der passieren will, wird durchleuchtet. Nur wer „sauber“ ist, kommt durch. Jede kleine Unehrlichkeit, jede noch so kleine in der Hosentasche verborgene Münze ist dabei im Weg, ja selbst die Schnalle des Gürtels. Erst wenn wir alles abgelegt haben, wenn wir im Geiste ungegürtet, wenn wir „arm“ und „nackt“ sind, verstummt der piepsende Protest und der Weg ist offen: *Der Weg in die Herzmittle des Evangeliums – der Weg ins Herz Jesu - der Weg zum Anderen und damit in die Mitte von einem selbst*. Auf diesem Weg der Barmherzigkeit haben, wie Papst Franziskus sagt, auch die

Hochmütigen, die Mächtigen und die Reichen die Möglichkeit zu erkennen, dass sie vom Gekreuzigten, der auch für sie gestorben und auferstanden ist, unverdient geliebt werden. „Selig die Barmherzigen, denn sie werden Erbarmen finden!“ – eine Seligpreisung, die gerade junge Menschen auf den richtigen Weg führt und im Mittelpunkt des diesjährigen Weltjugendtages von 24. Juli bis 3. August 2016 in Krakau steht, zu dem ich alle jungen Menschen unserer Diözese herzlich einlade!

Die Pforten der Barmherzigkeit, die wir in diesem Jahr der Barmherzigkeit auf Anregung von Papst Franziskus vor unserem Martinsdom in Eisenstadt und vor den Basiliken Frauenkirchen, Loretto und Güssing aufgestellt haben, sind wahrlich schöner als die Sicherheitsschleusen am Flughafen. Aber auch sie erfordern Anstrengung: Man muss sich zur Seite wenden, seine Gehrichtung verändern, um durchzukommen, und steht plötzlich seinem eigenen Spiegelbild gegenüber, das sich mit Worten zum Thema Barmherzigkeit konfrontiert sieht. Ich lade Sie alle herzlich ein, es auszuprobieren. Durchschreiten Sie eine der künstlerisch gestalteten Heiligen Pforten in unserer Diözese, aber durchschreiten Sie anschließend auch die Tür zum Beichtstuhl! Fürchten Sie sich nicht, diesen befreienden Schritt hin zum Sakrament der Versöhnung immer wieder, besonders aber in dieser Fastenzeit zu tun.

Zuletzt bitte ich Sie, nicht müde zu werden, Ihre persönlichen Martinstaten zu setzen, etwa beim Unterstützen der diesjährigen Fastenaktion oder indem Sie einem Menschen einfach sagen: „Du gehörst dazu. Ich höre dir zu. Ich rede gut über dich. Ich gehe ein Stück mit dir. Ich teile mit dir. Ich besuche dich. Ich bete für dich.“ Maria, die Mutter der Barmherzigkeit, und Martinus, der große Heilige der Barmherzigkeit, sind uns auf unserem Weg der Barmherzigkeit Vorbild und Fürsprecher! Mit den besten Segenswünschen zum nahenden Osterfest

+ **Āgidius J. Zsifkovics**
Bischof von Eisenstadt

Eisenstadt, am 8. Feber 2016

Dieser Hirtenbrief sollte am 1. Fastensonntag, dem 14. Februar 2016, den Gläubigen zur Gänze oder zumindest auszugsweise zur Kenntnis gebracht werden.

GESETZE

II. Besoldungsordnung der Diözese Eisenstadt

§ 3 Gehaltsschema

Stufe	A	B	C	D	E
1	2.016,40	1.793,60	1.510,10	1.383,90	1.302,80
2	2.069,30	1.841,30	1.560,40	1.422,60	1.332,70
3	2.122,20	1.889,20	1.610,80	1.466,40	1.360,90
4	2.176,40	1.936,80	1.658,80	1.511,70	1.390,60
5	2.228,90	1.985,70	1.711,10	1.555,50	1.412,50
6	2.283,20	2.033,20	1.765,30	1.601,60	1.431,90
7	2.373,20	2.083,60	1.820,70	1.648,20	1.465,20
8	2.465,90	2.132,40	1.874,60	1.695,90	1.498,50
9	2.557,90	2.200,70	1.928,80	1.746,00	1.532,20
10	2.647,00	2.270,20	1.985,70	1.796,30	1.565,50
11	2.745,30	2.366,70	2.046,10	1.851,80	1.614,60
12	2.835,80	2.459,70	2.103,90	1.883,70	1.632,80
13	2.926,30	2.550,10	2.160,90	1.918,50	1.650,50
14	3.018,20	2.640,70	2.220,00	1.948,40	1.668,80
15	3.107,40	2.731,20	2.278,10	1.980,60	1.686,80
16	3.226,20	2.823,10	2.337,20	2.014,00	1.704,70
17	3.345,40	2.913,70	2.396,60	2.045,10	1.722,80
18	3.469,80	3.004,50	2.454,30	2.078,20	1.741,00
19	3.570,30	3.094,80	2.513,10	2.110,60	1.758,80
20	3.704,20	3.185,40	2.571,90	2.144,10	1.777,10
21	3.823,80	3.275,70	2.630,60	2.176,40	1.794,90
22	3.943,20	3.368,50	2.689,30	2.209,70	1.813,10
23	4.062,90	3.461,20	2.745,30	2.241,90	1.831,10
24	4.181,30	3.553,60	2.804,00	2.275,50	1.849,00

§ 4 Zulagen

Wenn nicht anders angegeben monatlich und brutto:

1. Verwaltungsdienstzulage:
 - in allen Gruppen € 163,50
 - ab A 9 (bis A 24) € 207,80
2. Familienzulage:
 - Alleinverdiener i. S. d. § 33 Abs. 4 EStG € 112,40
 - Andere € 54,90
3. Kinderzulage:
 - für das 1. Kind € 62,70
 - für das 2. Kind € 73,30
 - für jedes weitere Kind € 82,30

4. Kirchenbeitragsdienstzulage:

- Leiter € 254,40
- Stellvertreter € 163,10
- Sachbearbeiter € 102,80

5. Funktionszulage:

- Direktor € 335,30
- Sachbereichsleiter € 254,40
- Sachbearbeiter € 193,10
- Mehrdienstleistung € 102,90

Diese Änderung der Besoldungsordnung in § 3 und § 4 wurde vom hochwst. Herrn Diözesanbischof am 1. Dezember 2015 mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 2016 in Kraft gesetzt.

III. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese Eisenstadt 2016

Der Anhang zur Kirchenbeitragsordnung wurde durch Beschluss des Diözesanen Wirtschaftsrates vom 17. Dezember 2015 in mehreren Punkten geändert und vom hochwst. Herrn Diözesanbischof bestätigt.

Die Änderungen wurden dem Bundeskanzleramt - Kultusamt zur Kenntnisnahme vorgelegt und von diesem mit Schreiben vom 19. Jänner 2016, Zahl BKA-KA9.400/0007, zur Kenntnis genommen.

1) Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

a) Der Jahreskirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines allgemeinen Absetzbetrages von € 54,00.

b) Mindestkirchenbeitrag bei ausschließlich unselbständiger Erwerbstätigkeit € 26,00 pro Jahr.

c) Mindestkirchenbeitrag bei selbständiger Erwerbstätigkeit € 117,00 pro Jahr.

d) Beitragsgrundlage bildet das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid.

e) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG steuerlich begünstigt sind, werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen, sondern mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.

f) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

g) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2) Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert

bis	18.200,00	6,5 ‰
vom Mehrbetrag bis	36.400,00	6,0 ‰
vom Mehrbetrag bis	72.800,00	3,5 ‰
darüber		2,5 ‰

b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigstens jedoch € 117,00.

3) Kirchenbeitrag für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im land- und forstwirtschaftlichen

Betrieb der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Abs. b der KBO beträgt 10 vom Hundert der Beitragsgrundlage des Betriebsinhabers, mindestens jedoch € 26,00.

4) Die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. c der KBO (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens:

€ 13.000,--	für den Pflichtigen
€ 6.600,--	für die Ehefrau und je
€ 1.700,--	für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

5) Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 der KBO ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage des nichtkatholischen Ehegatten anzunehmen. Wäre im Falle der Beitragspflicht des nichtkatholischen Ehegatten der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9 KBO) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E. Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.

6) Berücksichtigung des Familienstandes

a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.

b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages € 38,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 KBO die Kinderermäßigung zusteht.

c) Die Kinderermäßigung beträgt für	
ein Kind	€ 18,00
für zwei Kinder	€ 39,00
und für jedes weitere Kind	€ 31,00.

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird er vom Kirchenbeitrag des anderen Ehegatten abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur einmal pro Familie (Lebensgemeinschaft) in Abzug gebracht werden können.

7) Verfahrens-, Porto- und Bankkosten

Der Beitragspflichtige hat Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO zu ersetzen.

a) Die Verfahrenskosten der Kirchenbeitragsorganisation betragen:

- | | |
|-----------------------------------|--------|
| 1) für die Mahnung vor Klage | € 7,00 |
| 2) für die gerichtliche Klage | € 7,00 |
| 3) für die gerichtliche Exekution | € 7,00 |
- zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.

b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.

c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

d) Portokosten für alle Zuschriften, sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

8) Vermerke auf Einzahlungsbelegen bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Mitteilung.

7. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft.

IV. Vereine von Gläubigen in der Diözese Eisenstadt – Übersicht

1. Internationale Vereinigungen von Gläubigen

a) **Gemeinschaft Cenacolo**

Haus „Mutter der Guten Hoffnung“, 7023 Kleinfrauenhaid 18

b) **Interkontinentale christliche Gemeinschaft für Menschen mit gesundheitlichen Nachteilen („Interkontinentale Christliche Fraternität“)**

Urbarialgasse 8, 7142 Illmitz

2. Öffentliche Vereine von Gläubigen – **Consociationes publicas christifidelium – gemäß can. 312 ff CIC**

(Diese Vereine wurden vom Diözesanbischof von Eisenstadt rechtmäßig errichtet und sie genießen Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich durch die Anzeige der Errichtung und die Hinterlegung des jeweiligen Errichtungsdekretes beim Kultusamt gemäß Art. XV § 7 und Art. II des Konkordates vom 5. Juni 1933.)

a) **Franziskusgemeinschaft in Pinkafeld – Kalvarienberg**

7423 Pinkafeld, Am Kalvarienberg 5

b) **„Gemeinschaft Joseph Cardijn“**

7000 Eisenstadt, St. Rochus-Straße 21

c) **Verein „Priatelji kloštra Sv. Klare – Freunde des Klosters St. Klara“ in Schachendorf**

7472 Schachendorf/Čajta Nr. 268

3. Private Vereine von Gläubigen – **Consociationes privatas christifidelium – gemäß can. 321 ff CIC**

(Diese Vereine wurden vom Diözesanbischof von Eisenstadt rechtmäßig errichtet und sie genießen Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich durch ihre vorherige Errichtung als Verein nach dem Österreichischen Vereinsgesetz.)

a) **Verein „Freundeskreis Pfarrer Franz Wohlmuth“ (ZVR 299981473)**

7311 Neckenmarkt, Schulgasse 3

b) **Ferdinandus Orden 1561 (ZVR 991354574)**

7011 Siegendorf, Dr. Ludwig Leser-Gasse 34

V. Neuregelung des Ersatzes für das ehemalige Wochenopfer

Mit 1. Jänner 1994 wurde die Einhebung des sogenannten Wochenopfers in der Diözese Eisenstadt eingestellt.

Für die Anliegen, die früher aus dem Wochenopfer unterstützt wurden, wurden seitdem aus dem Kircheneintragsdepot der Pfarren € 0,15 (ATS 2,-) pro Katholik und Jahr einbehalten (vgl. Amtliche Mitteilungen der Diözese Eisenstadt vom 25. Jänner 1994, Nr. 403, Pkt. X. Abs. 3 a) u. c), Seite 7).

Auf Beschluss des Bischofsrates vom 2. Feber 2016 wird dieser Ersatz mit dem Jahr 2016 auf € 0,18 pro Katholik und Jahr erhöht.

PASTORALE PRAXIS

VI. Kanonische Visitation und Firmung, jährliche Firmungen und Dekanatsfirmungen

In der Diözese Eisenstadt sind im Sinne eines Diözesantagsbeschlusses und einer Empfehlung der Dechantenkonferenz vom 7. Oktober 1993 zur Firmung alle Mädchen und Buben ab dem 13. Lebensjahr, d. h. jene, die sich in der 7. oder 8. Schulstufe befinden oder befinden sollten, eingeladen.

In Pfarren, die jährlich einen Firmtermin haben, sind alle Mädchen und Buben ab dem 14. Lebensjahr, 8. Schulstufe, zum Empfang des Firmsakramentes zugelassen.

1. Kanonische Visitation und Firmung

Die Firmungen im Rahmen der Kanonischen Visitationen finden heuer in folgenden Dekanaten und zu nachstehenden Terminen statt:

Dekanat Neusiedl am See

- 27. Feber Jois
- 28. Feber Winden
- 05. März Pama
- 06. März Kittsee
- 12. März Dt. Jahrsdorf
- 12. März Potzneusiedl
- 13. März Nickelsdorf
- 19. März Gattendorf
- 28. März Zurndorf
- 03. April Kaisersteinbruch
- 03. April Edelstal
- 09. April Neudorf
- 10. April Parndorf
- 16. April Weiden
- 17. April Neusiedl a. S.

Dekanat Pinkafeld

- 23. April Grafenschachen
- 24. April Oberwart
- 30. April Kitzladen
- 01. Mai Bad Tatzmannsdorf
- 05. Mai Unterwart
- 07. Mai Mariasdorf
- 08. Mai St. Martin
- 14. Mai Pinkafeld
- 21. Mai Litzelsdorf
- 22. Mai Kemetten
- 28. Mai Wolfau
- 29. Mai Rotenturm
- 04. Juni Bernstein
- 05. Juni Oberdorf

2. Jährliche Firmungen

Jährliche Firmungen finden heuer in folgenden Pfarren zu nachstehenden Terminen durch die vom Herrn Diözesanbischof beauftragten Firmspender statt:

Mönchhof	28. Mai	Altabt Henkel-Donnersmark
Frauenkirchen	14. Mai	Kan. Wüger
Eisenstadt/Dom	16. Mai	Altbischof Iby
Mattersburg	25. September	Prov. Obermüller SDB
Neudörfel a. d. L.	14. Mai	Bischofsvikar Voith
Rechnitz	23. April	Kan. Wüger

3. Dekanatsfirmungen

Die Dekanatsfirmungen finden heuer in folgenden Dekanaten zu nachstehenden Terminen (die genauen Beginnzeiten können in den Pfarren erfragt werden)

durch die vom Herrn Diözesanbischof beauftragten Firmspender statt:

Dekanat Rust a. S.

Breitenbrunn	12. Juni	Altbischof Iby
Donnerskirchen	8. Mai	Altbischof Iby
Mörbisch a.S.	3. April	Altbischof Iby
Klingenbach (Dom)	15. Mai	DB Zsifkovics
Oggau a.N.	5. Juni	Altbischof Iby
Oslip	16. April	Kan. Vukits
Purbach a.S.	18. Juni	Altbischof Iby
Rust a.S.	16. April	KD Ringhofer
Schützen a. Geb.	1. Mai	Altbischof Iby
Siegersdorf	4. Juni	Abt Plank
St. Margarethen.	15. Mai	Kan. Wieder
Trausdorf a.d.W.	10. April	Kan. Korpitsch
Wulkaprodersdorf	14. Mai	Kan. Korpitsch
Zagersdorf		in Wulkaprodersdorf

Dekanat Jennersdorf

Dt. Kaltenbrunn	17. April	Kan. Wieder
Dobersdorf	10. April	Kan. Wieder
Heiligenkreuz i. L.	10. April	Altbischof Iby
Jennersdorf	16. April	DB Veres
Königsdorf	29. Mai	Abt Gartner
Maria Bild	4. Juni	Kan. Korpitsch
Mogersdorf	18. Juni	Kan. Korpitsch
Neuhaus a.Klb.	17. April	Kan. Korpitsch
Rudersdorf	24. April	KD Rindler
St. Martin a.d.R.	24. April	Kan. Korpitsch

Dekanat Deutschkreutz

Deutschkreutz	19. Juni	Kan. Korpitsch
Horitschon	7. Mai	Altbischof Iby
Kobersdorf	23. April	Kan. Korpitsch
Lackenbach	9. April	Kan. Korpitsch
Neckenmarkt	18. Juni	DB Zsifkovics
Raiding	12. Juni	KD Pratl
Ritzing	19. Juni	Altbischof Iby
Unterfrauenhaid	5. Juni	Kan. Wieder
Unterpetersdorf	9. April	Altbischof Iby
Weppersdorf	16. April	Kan. Korpitsch

Dekanat Güssing

Bildein		in Maria Weinberg
Bocksdorf	18. Juni	Kan. Hirtenfelder
D. Tschantschendorf		in St. Michael
Deutsch Schützen		in Maria Weinberg
Eberau		in Maria Weinberg
Gaas/M. Weinberg	29. Mai	Altbischof Iby
Gerersdorf b. G.	24. April	Altbischof Iby
Großmürbisch	18. Juni	KD Rindler
Güssing	15. Mai	BV Voith
Güttenbach	21. Mai	Kan. Krojer
Hagensdorf		in Strem
Heiligenbrunn		in Strem
Kukmirn		in Gerersdorf b. G.
Moschendorf		in Maria Weinberg

Neuberg	28. Mai	Kan. Krojer
Olbendorf	11. Juni	Kan. Hirtenfelder
Ollersdorf	24. April	Kan. Hirtenfelder
St. Kathrein	in Maria Weinberg	
St. Michael	29. Mai	Kan. Korpitsch
Stegersbach	17. April	Kan. Hirtenfelder
Stinatz	12. Juni	DB Zsifkovics
Strem	26. Juni	KD Rindler
Tobaj	in St. Michael	
Wörterberg (Filiale)	19. Juni	Kan. Hirtenfelder

(DB = Diözesanbischof, KD = Kreisdechant)

VII. Weisungen zur Fastenaktion 2016

1. Thema der Fastenaktion: „Teilen“

Wie in den vergangenen Jahren führt unsere Diözese auch heuer wieder die Fastenaktion zugunsten von hilfsbedürftigen Menschen in den jungen Kirchen und in den östlichen Nachbarländern durch. Das Thema der letzten Jahre „Teilen“ wird beibehalten.

Die Gläubigen unserer Diözese sollen durch ihre Spende Maßnahmen und Projekte zur Linderung von Not, für Bildungszwecke und die pastorale Arbeit unserer Schwestern und Brüder in der Mission unterstützen.

2. Vorbereitung der Fastenaktion

Wie in den vergangenen Jahren wurde die diesjährige Hilfsaktion schon zu Beginn der Fastenzeit vorbereitet. Die Kirchenzeitung berichtet über die Sammlung des Vorjahres und stellt einen Teil der zur Förderung vorgesehenen Projekte vor. Diese Vorbereitung möge nun auch in den Pfarren, in den Pfarrblättern, bei pfarrlichen Veranstaltungen und im Religionsunterricht fortgesetzt werden. Das Anliegen der Fastenaktion 2016 möge auch in der Predigt entsprechend behandelt werden.

Der Landesschulrat für Burgenland hat in seinem Rundschreiben vom 19. Jänner 2016, Z: LSR/2-372/2-2016, an die Bezirksschulräte und an die Direktionen der mittleren und höheren Schulen sowie der berufsbildenden Pflichtschulen die Schulsammlung bewilligt. In den Pflichtschulen sowie im Bundesrealgymnasium in Eisenstadt können anstelle der Opferbüchsen wieder Karten und Marken verwendet werden.

3. Hauptprojekte der Fastenaktion 2016

- Bildungsprojekt für Mädchen und Frauen in Tamil Nadu, Indien
- Schulprojekt in Tanzania, Afrika
- Kinderheim der Diözese Kottayam, Kerala, Indien
- Auto für Seelsorgearbeit in Bukene, Tanzania
- Katechistenausbildung in der Diözese Ouakigouja, Burkina Faso, Afrika
- Hilfe für alte und kranke Priester in der indischen Partnerdiözese Kanjirapally
- Kirche in der Gemeinde Kelimado, Indonesien

4. Durchführung der Fastenaktion

Der Aufruf des Herrn Diözesanbischofs zur Fastenaktion ist in seinem Fastenhirtenbrief, der in dieser Nummer der „Amtlichen Mitteilungen“ abgedruckt ist, enthalten.

Die Durchführung der diesjährigen Fastenaktion möge im Pfarrgemeinderat und anderen Gruppen besprochen und organisiert werden. Als begleitende Maßnahme für die Öffentlichkeitsarbeit dienen das Plakat und die Flugblätter, die in diesen Tagen versandt werden.

Die konkrete Durchführung der Sammlung betrifft folgende Aktionen:

a) Familienfasttag

Die „Aktion Familienfasttag“ erstreckt sich über die gesamte Fastenzeit. Die ersparten Beträge werden im Rahmen der Haussammlung am 13. März 2016 eingehoben.

b) Opferwürfel

Opferwürfel aus Karton können bei der Katholischen Aktion angefordert werden.

c) Haussammlung

Es wird empfohlen, die Haussammlung am 5. Fastensonntag, dem 13. März 2016, bzw. in der Woche bis zum 20. März 2016 durchzuführen. Die Bewilligung für die Haussammlung wurde vom Amt der Burgenländischen Landesregierung mit Schreiben vom 22. Jänner 2016, Z: 2.GI-P1020/10005-1-2016, erteilt. Es möge darauf geachtet werden, dass nur vertrauenswürdige Personen als Sammler eingesetzt werden. Die Sammellisten sind vor der Sammlung mit den Daten der behördlichen Bewilligung, dem Sichtvermerk des zuständigen Gemeindeamtes, dem Zweck der Sammlung sowie den Namen des/der Sammlers/Sammlerin zu versehen und sind fortlaufend mit Nummern zu versehen. Den Sammlern/Sammlerinnen sind Legitimationen auszustellen, die beim Sammeln auf Verlangen vorzuweisen sind. Den Sammlern/Sammlerinnen dürfen aus dem Sammelergebnis keinerlei Beträge zugestanden werden.

d) Bankeinzahlungen

Die Gläubigen mögen auch aufmerksam gemacht werden, dass sie ihr Opfer auch bei jeder Raiffeisenkasse auf das Konto der Fastenaktion IBAN AT96 3300 0000 0100 0603 bei der Raiffeisen-Landesbank Burgenland einzahlen können.

Die Fastenaktion 2016 möge auf jeden Fall in allen Pfarren bis Ostern abgeschlossen werden. Die Sammellisten, die Abrechnung und die Überweisung der Ergebnisse mögen bis zum 9. Mai 2016 eingesandt bzw. vorgenommen werden.

5. Bericht über die Fastenaktion 2015

Zur Information geben wir Ihnen bekannt, dass die Fastenaktion 2015 ein Ergebnis von € 367.277,69

erbracht hat. Für die Bemühungen, die zu diesem Ergebnis geführt haben, sei allen Beteiligten aufrichtig gedankt. Ebenso wird allen Spendern ein herzliches Vergelt's Gott gesagt.

PERSONALNACHRICHTEN

VIII. Diözesane Personalnachrichten

1. Der hochwst. Herr Diözesanbischof hat ernannt

Herrn Richard Dienstl (L), Direktor der Finanzkammer, für eine weitere Periode von 5 Jahren, d. i. bis zum 24. März 2021, zum **Ökonomen der Diözese Eisenstadt**.

2. (Weiterhin) in Dienstverwendung der Diözese genommen wurden die hochw. Herren

Mag. Christian (P. Raphael COp) Leitner, bisher Aushilfspriester, nach seiner erfolgten Exklaustration und zum **Pfarrvikar** der Pfarren **Stegersbach und Ollersdorf ernannt**;

Lijo Thomas Joseph, Neupriester der Eparchie Kanjirapally, Indien, und zum **Kaplan** der Stadtpfarre **Jennersdorf ernannt** sowie mit der **Mithilfe** im **Dekanat Jennersdorf betraut**;

Shinto Varghese Michael, Neupriester der Eparchie Kanjirapally, Indien, und zum **Kaplan** der Pfarren **Großpetersdorf, Jabing, Neumarkt i. T., Oberkohlstätten** sowie der Stadtpfarre **Stadtschlaining ernannt**;

Remigius Emeka Okafor, Priester der Partnerdiözese Awka, Nigeria, und zum **Aushilfspriester** in den Pfarren **Marz und Rohrbach b. M. ernannt**.

3. Heilige Weihen

Se. Exzellenz Mar Mathew Arackal, Eparch von Kanjirapally, hat zu **Priestern der Eparchie Kanjirapally, Kerala, Indien, geweiht die hochw. Herren Diakone**

Shinto Varghese Michael, geb. 10. Mai 1986, Elikulam, Infant Jesus Church, Eparchie Kanjirapally, zuletzt auf Pastoralpraktikum in der Propstei- und Stadtpfarre Eisenstadt-Oberberg und in der Stadtpfarre Eisenstadt-Kleinhöflein, am 13. Jänner 2016 in der Pfarrkirche Elikulam und

Lijo Thomas Joseph, geb. 5. September 1984, Chirakkadavu, St. Ephrem's Church Thamarakunnu, zuletzt auf Pastoralpraktikum in den Pfarren Marz und Rohrbach b. M., am 16. Jänner 2016 in der Pfarrkirche Thamarakunnu.

4. Pastorale Mitarbeiter/innen

Frau Monika Scheweck (L), Referentin für die Roma-Seelsorge, **scheidet** über eigenes Ersuchen **aus dem Dienst der Diözese Eisenstadt**.

5. Diözesane Mitarbeiter/innen

Frau Astrid Szankovich (L), Parndorf, wurde in **Dienstverwendung der Diözese Eisenstadt genommen** und der **Finanzkammer** als **Mitarbeiterin** für die **Bereiche Buchhaltung und Personalverrechnung** zugewiesen.

MITTEILUNGEN

IX. Zur Kenntnisnahme

1. Hinweise für die österliche Bußzeit

Im Folgenden wird auf Verlautbarungen, die Richtlinien zur Bußpastoral enthalten, verwiesen:

„Christliche Buß- und Lebensordnung“ (Amtliche Mitteilungen, Nr. 211/II vom 15. Feber 1978); „Richtlinien zur Bußpastoral“ (Amtliche Mitteilungen, Nr. 226/II vom 15. März 1979); „Weisungen für die Spendung des Bußsakramentes“ (Amtliche Mitteilungen, Nr. 289/I vom 15. März 1985).

Weitere Hinweise gibt auch der liturgische Diözesankalender Direktorium 2016, S. 82 ff, Aschermittwoch, in der Einführung zur Fastenzeit.

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT EISENSTADT

E i s e n s t a d t, 25. Feber 2016

Gerhard Grosinger
Ordinariatskanzler

Martin Korpitsch
Generalvikar